

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 262

vom 30. Januar 1996

Gemeinde Niederdorf, Mutation „Burghaldenweg“ zum generellen Bau- und Strassenlinienplan „Mettlen“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 27. Juni 1995 die Mutation „Burghaldenweg“ zum generellen Bau- und Strassenlinienplan „Mettlen“ und die damit verbundenen Aenderungen des Teilzonenplanes „Mettlen“ sowie des Zonenplanes Siedlung beschlossen. Die Aenderung beinhaltet eine geringfügige Aenderung der Strassenführung, die Verminderung der Strassenlinienabstände und die Anpassung der Baulinien. Die nicht mehr benötigte Strassenfläche wird der angrenzenden Zone zugewiesen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Niederdorf (Schreiben vom 18. Dezember 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es bleibt lediglich zu erwähnen, dass die vorliegende Mutation im Plankopf redaktionell ergänzt wurde: Es handelt sich um eine Mutation des generellen Bau- und Strassenlinienplanes „Mettlen“. Der vorliegende Plan wurde somit mit den Ergänzungen „Genereller“, „Mettlen“ und „Mutation“ versehen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf am 27. Juni 1995 beschlossene Mutation „Burghaldenweg“ zum generellen Bau- und Strassenlinienplan „Mettlen“ sowie die damit verbundenen Aenderungen des Teilzonenplanes „Mettlen“ und des Zonenplanes Siedlung werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 45/gBS/8/3, 45/TZPS/1/5 und 45/ZPS/1/6 (Mutation „Burghaldenweg“ zum generellen Bau- und Strassenlinienplan „Mettlen“ sowie damit verbundene Aenderungen des Teilzonenplanes „Mettlen“ und des Zonenplanes Siedlung) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf
- GRG Ingenieure AG, Hauptstrasse 35, 4436 Oberdorf
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
(6 Archiv, ZD, OK, OP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

